

Friedhofssatzung der Gemeinde Gersheim

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) sowie des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05.11.2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2017 (Amtsbl. S. 476) wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 07.11.2006 sowie durch 1. Änderungssatzung vom 03.07.2007, 2. Änderungssatzung vom 17.03.2009, 3. Änderungssatzung vom 23.03.2010, 4. Änderungssatzung vom 18.06.2013 und 5. Änderungssatzung vom 03.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Bestattungen
- § 9 Beschaffenheit von Särgen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Einzelgrabstätten
- § 15 Familiengrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten und Urnenwände
- § 17 Kindergrabstätten
- § 18 Rasengrabstätten

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Wahlmöglichkeit
- § 22 Maße der Grabstätten
- § 23 Anlegung und Pflege der Grabstätte
- § 24 Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Pflege der Rasengrabstätten
- § 26 Vernachlässigung

VI. Grabmale

- § 27 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 29 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 30 Anlieferung
- § 31 Fundamentierung und Befestigung
- § 32 Unterhaltung
- § 33 Entfernung

VII. Leichenhallen

- § 34 Benutzung der Leichenhallen
- § 35 Trauerfeiern

VIII. Schlußvorschriften

- § 36 Haftung
- § 37 Gebühren
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Gersheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof Gersheim-Bliesdalheim
 - b) Friedhof Gersheim-Mitte
 - c) Friedhof Gersheim-Herbitzheim
 - d) Friedhof Gersheim-Medelsheim
 - e) Friedhof Gersheim-Niedergailbach
 - f) Friedhof Gersheim-Reinheim
 - g) Friedhof Gersheim-Rubenheim
 - h) Friedhof Gersheim-Seyweiler
 - i) Friedhof Gersheim-Utweiler
 - j) Friedhof Gersheim-Walsheim
- 2) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Gemeindebauamt.

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Gersheim. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Gersheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Einwohner/-innen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

§ 3

Bestattungsbezirke

- 1) Das Gemeindegebiet wird nach der bisherigen Benutzung der Friedhöfe in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Friedhof Gersheim-Bliesdalheim für den Gemeindebezirk Bliesdalheim
 - b) Friedhof Gersheim-Mitte für den Gemeindebezirk Gersheim
 - c) Friedhof Gersheim-Herbitzheim für den Gemeindebezirk Herbitzheim
 - d) Friedhof Gersheim-Medelsheim für die Gemeindebezirke Medelsheim/Seyweiler und Peppenkum/Utweiler ohne Seyweiler bzw. Utweiler sowie für den Stadtteil Riesweiler, der klerikal der Pfarrgemeinde Medelsheim angeschlossen ist.
 - e) Friedhof Gersheim-Niedergailbach für den Gemeindebezirk Niedergailbach
 - f) Friedhof Gersheim-Reinheim für den Gemeindebezirk Reinheim
 - g) Friedhof Gersheim-Rubenheim für den Gemeindebezirk Rubenheim
 - h) Friedhof Gersheim-Seyweiler für den Gemeindebezirk Medelsheim/Seyweiler ohne Medelsheim
 - i) Friedhof Gersheim-Utweiler für den Gemeindebezirk Peppenkum/Utweiler ohne Peppenkum
 - j) Friedhof Gersheim-Walsheim für den Gemeindebezirk Walsheim
- 2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Einwohner/-innen in geraden und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Bestattungen innerhalb der Gemeinde in einem anderen Gemeindebezirk sind zulässig.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (*Schließung*) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (*Entwidmung*).
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit zur weiteren Beisetzung ausgeschlossen; bestehende Rechte werden nicht berührt (§ 15 Abs. 4 und 5). Durch die Entwidmung geht allgemein die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstellen erhält jeweils der Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

- 3) Soweit durch eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten nach früherem Recht erlischt, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung zu stellen.
- 4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Gemeinde Gersheim kostenfrei in ähnlicher Weise wie die früheren Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des nachgewiesenen Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr für Besucher geöffnet.
- 2) Die Gemeinde kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder andere Beschränkungen anordnen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Abfälle sind jeweils getrennt nach kompostierbaren und nichtkompostierbaren Abfällen in den bereitgestellten Abfallsammelgefäßen zu entsorgen.
- 4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der berechtigten Gewerbetreibenden sind zugelassen.
 - b) Verkauf von Waren aller Art, sowie das Anbieten von Dienstleistungen.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Erstellung und Verwendung von Film, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen mit Ausnahme zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, außer Texten für die Bestattungsfeier,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfried(ig)ungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde).

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 4) Unbeschadet § 6 Absatz 4 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 6) Gewerbetreibenden, die trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung gegen Vorschriften dieser Satzung, insbesondere Absatz 5, verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit auf Friedhöfen befristet oder auf Dauer untersagen.
- 7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu

beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Bestattungen

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde schriftlich, mündlich oder fernmündlich anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Bestattungstag und Zeit werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Angehörigen oder Hinterbliebenen sowie des zuständigen Geistlichen zum Beerdigungstermin sollen hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
Der früheste Bestattungszeitpunkt beträgt bei Leichen und Urnen 48 Stunden nach Eintritt des Todes. Erdbestattungen müssen spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes erfolgt sein. Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

- 1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie sollten grundsätzlich aus leicht abbaubarem Material (z.B. Fichte, Föhre) bestehen, soweit aufgrund anderer Vorschriften nichts anderes erforderlich ist.
- 2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung unter Angabe des Grundes anzugeben.
- 3) Für Sargausstattungen und Bekleidung der Leichen sind nur leicht vergängliche Materialien zu verwenden.

§ 10

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Das Abräumen von Aufbauten, Einfriedigung, Grabmal, Fundamenten, Grabzubehör und Bepflanzung bei bereits angelegten Grabstellen ist vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Erstbestattungen in Tiefgrabstätten mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die einzelnen Grabstellen für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Sofern beim Ausheben der Gräber Aufbauten, Fundamente, Grabzubehör oder Bepflanzung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 11

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Totgeburten beträgt wahlweise 15 bzw. 30 Jahre. Für Urnen beträgt die Ruhezeit ebenfalls wahlweise 15 oder 30 Jahre. Die Frist beginnt mit der Bestattung.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabstätten vollständig zu entfernen. Unter dem Entfernen der Grabstätte ist das Abräumen der Grabeinrichtungen einschließlich der Fundamente sowie das Einebnen der Grabfläche zu verstehen.
3. Die nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Gebeine sowie in Urnen enthaltenen Aschen werden von der Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle innerhalb des Friedhofes bestattet.

§ 12

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ausgegraben werden.

- 3) Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Anträge auf Umbettungen können nur von Angehörigen im Sinne des § 15 Abs. 7 gestellt werden.
- 4) Umbettungen werden von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt. Die Kosten der Umbettung und Ausgrabung sowie Ersatzansprüche, die aufgrund von Beschädigungen benachbarter Grabstätten und Grabmale oder an Friedhofsanlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

VI Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten,
 - b) Familiengrabstätten als Doppel- oder Tiefgräber
 - c) Urnengrabstätten,
 - d) Kindergrabstätten,
 - e) Raseneinzelgrabstätten
 - f) Rasentiefgrabstätten
 - g) Urnenwände
- 3) Alle Rechte und Pflichten, die sich auf eine Grabstätte beziehen, stehen dem Nutzungsberechtigten zu. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nicht zu Lebzeiten des zu Bestattenden erworben werden. Es beginnt mit der Bestattung.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung teilt die Grabstätten zu. Sie darf die Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten aus fachlichen Gründen ablehnen.
- 5) Früher verliehene Nutzungsrechte werden durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes für die letzte Beisetzung ist Absatz 4 jedoch entsprechend anzuwenden.

§ 14

Einzelgrabstätten

- 1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Fall des Ablebens für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr den Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- 2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 3) Die zusätzliche Beisetzung von Urnen oder die Bestattung einer Totgeburt kann zugelassen werden, wenn die nach § 10 Abs. 2 festgelegten Maße für das Ausheben der Gräber eingehalten werden können und sich durch die zusätzliche Belegung unter Berücksichtigung der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Ruhezeit keine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Einzelgrabstätte ergibt.
- 4) Das Entfernen von Einzelgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher schriftlich bekannt gegeben.

§ 15

Familiengrabstätten

- 1) Eine Familiengrabstätte ist ein einstelliges Tiefengrab, in dem zwei Bestattungen übereinander oder ein Doppelgrab, in dem zwei Bestattungen nebeneinander zulässig sind. Familiengrabstätten werden grundsätzlich als Tiefengrab angelegt. Lässt die Bodenbeschaffenheit die Anlage eines Tiefengrabes nicht zu, wird die Familiengrabstätte als Doppelgrab angelegt. Die Friedhofsverwaltung legt nach den örtlichen Verhältnissen allgemein oder im Einzelfall fest, welche Art von Familiengrabstätte angelegt wird.
- 2) Ein Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte kann erst nach dem Tode eines darin zu Bestattenden erworben werden. Beim Erwerb muss der noch lebende Ehegatte das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) An einer Familiengrabstätte wird für die Dauer von 30 Jahren ein Nutzungsrecht erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr eine Urkunde ausgestellt.
- 4) Durch die Zweitbelegung verlängert sich das Nutzungsrecht an der Familiengrabstätte ab dem Zeitpunkt der zweiten Belegung um weitere 30 Jahre. Für die Zeit, die über die ursprüngliche Nutzungszeit nach Abs. 3 hinausgeht, wird eine erneute Gebühr erhoben. Sie berechnet sich jeweils für ganze Jahre, wobei bis zu 6 Monaten abgerundet und über 6 Monate aufgerundet wird. Über den Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr eine Urkunde ausgestellt.

- 5) Die zusätzliche Beisetzung von Urnen oder die Bestattung einer Totgeburt kann zugelassen werden, wenn die nach § 10 Abs. 2 festgelegten Maße für das Ausheben der Gräber eingehalten werden können und sich durch die zusätzliche Belegung unter Berücksichtigung der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Ruhezeit keine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Familiengrabstätte ergibt.
- 6) Im begründeten Einzelfall kann die Nutzungszeit auf Antrag verlängert werden. Ebenso kann im begründeten Einzelfall auf Antrag auf die Vorgabe, dass der überlebende Ehegatte das 50. Lebensjahr vollendet haben muss (§ 15 Abs. 2) verzichtet werden.
- 7) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) die Ehefrau/der Ehemann
 - b) die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - d) die Kinder
 - e) die Eltern
 - f) die Geschwister
 - g) die Enkelkinder
 - h) die GroßelternInnerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- 8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 10) Abs. 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- 11) In einer Familiengrabstätte können nur Angehörige beieinander bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten oder Lebenspartner
 - b) Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern usw., Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Kinder, Enkelkinder, Geschwister.

- 12) Das Entfernen von Familiengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher bekannt gegeben.

§ 16

Urnengrabstätten

- 1) Urnen werden in Urnengrabstätten oder in Rasengrabstätten beigesetzt. In einem Urnengrab bzw. in einem Rasengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- 2) Urnenbeisetzungen können auch in Urnenwänden erfolgen. Für diese Bestattungsart werden einzelne Kammern zur Verfügung gestellt. Pro Kammer werden maximal 2 Urnen zugelassen.
- 3) Soweit keine spezifischen Regelungen für Urnengrabstätten bzw. Urnenwände in der Satzung getroffen werden, gelten die Vorschriften für Einzel- und Familiengräber.

§ 17

Kindergrabstätten

- 1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für jeweils eine Erdbestattung, in denen Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres beigesetzt werden.
- 2) Falls in einem Friedhof ein besonderes Grabfeld für Kindergrabstätten angelegt ist, dürfen Bestattungen von Kindern nur in diesem Feld erfolgen.
- 3) Totgeburten können nach Maßgabe dieser Satzung in Grabstätten ihrer Angehörigen beigesetzt werden.

§ 18

Rasengrabstätten

1. Rasengrabstätten sind Einzelgrabstätten oder Familiengrabstätten (nur als einstellige Tiefengräber) für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der Leiche zugeteilt werden. Die Grabstätte wird als Rasenfläche angelegt. Die Vorschriften über Einzelgrabstätten (§ 14 Abs. 1, 2, 3 und 4) und Familiengrabstätten (§ 15 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5) finden entsprechend Anwendung. Sind die jeweils vorgesehenen Grabfelder für Rasengräber belegt, besteht kein Anspruch auf die Zuteilung einer Rasengrabstätte.

2. Die Pflegearbeiten für die Grabstätte werden für die Dauer der Ruhefrist von der Gemeinde übernommen. Näheres regelt ein zwischen dem Erwerber der Grabstätte und der Gemeinde abzuschließender Vertrag.
3. Die Gemeinde kann die vertraglich übernommenen Arbeiten selbst oder in ihrem Auftrag durch Privatunternehmen ausführen lassen.

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 24 und 26 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Jede Grabstätte soll mit einem Grabzeichen gekennzeichnet sein. Aus diesem soll der Name und das Sterbejahr des Bestatteten zu ersehen sein.
- 2) Grabmale im Sinne dieser Satzung sind stehende oder liegende Grabmale, Teil-Abdeckplatten sowie vom Friedhofsträger zum Verschluss der Kammern in Urnenwänden zur Verfügung gestellte Verschlussplatten aus Natursteinen.
- 3) Für Urnenwände gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
 - 3a) Die vom Friedhofsträger bereit gestellten Verschlussplatten (§ 19 Abs. 2) müssen mit dem Namen des Verstorbenen gekennzeichnet werden.
 - 3b) Als Schriftart ist „Karund“, „Elegant“ und „Kontur“ als eingehauene Schrift zulässig.
 - 3c) Das Einhauen von Geburts- und Sterbedaten ist zulässig.
Das Einhauen eines Symbols ist gestattet. Das Symbol soll religiösen Ursprungs sein. Andere Symbole sind nur erlaubt, wenn sie der Würde des Ortes nicht entgegen stehen. Im Einzelfall entscheidet die Friedhofsverwaltung.
 - 3d) Der Nutzungsberechtigte veranlasst die Beschriftung der Verschlussplatte durch einen Fachbetrieb nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein schriftlicher Antrag ist unverzüglich nach der Bestattung einzureichen.
 - 3e) Die Belegung der Wände bzw. Stelen erfolgt von links oben nach rechts unten.
 - 3f) Ein Nutzungsrecht der Hinterbliebenen kann frühestens nach dem Ableben erworben werden. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Urnenkammer besteht nur im Rahmen der tatsächlichen Verfügbarkeit.
 - 3g) Das Anbringen von Gegenständen wie z.B. Kerzenhaltern, Blumenvasen und dgl. an der Kammer bzw. der Verschlussplatte ist unzulässig. Das Ablegen bzw. Aufstellen von Blumenvasen, Gestecken, Blumenschalen, Kerzen usw. ist nur auf der dafür eingerichteten Vorfläche gestattet.
 - 3h) Anlässlich einer Bestattung abgestellte Kränze, Gestecke u.ä. sind spätestens 14

Tage nach dieser vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Widrigenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung zu Lasten des Nutzungsberechtigten beauftragen.

§ 20

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Auf folgenden Friedhöfen wurden bisher zusätzliche Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:
 - a) Friedhof Gersheim-Bliesdalheim
 - b) Friedhof Gersheim-Mitte
 - c) Friedhof Gersheim-Herbitzheim
 - d) Friedhof Gersheim-Niedergailbach
 - e) Friedhof Gersheim-Rubenheim.
- 2) Nach Abschluss der Belegung der bisher eingerichteten Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden grundsätzlich keine weiteren derartigen Abteilungen mehr eingerichtet. Ebenso können bereits eingerichtete Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften in solche ohne Gestaltungsvorschriften umgewandelt werden. Neueinrichtungen, Änderungen und Umwandlungen sind vom Gemeinderat zu beschließen.
- 3) Die Gestaltung von Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften regelt diese Satzung.

§ 21

Wahlmöglichkeit

In Friedhöfen, die sowohl über Abteilungen mit, als auch über Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften verfügen, besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer dieser beiden Abteilungen zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu erfolgen. Sind die vorgesehenen Grabfelder in Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften belegt, besteht kein Anspruch auf die Zuteilung einer derartigen Grabstätte.

§ 22

Maße der Grabstätten

- 1) Die Maße der fertigen Grabstätten einschließlich der Einfriedigung werden von der Friedhofsverwaltung für die einzelnen Friedhöfe und ihre Bereiche festgesetzt. Sie

können je nach Anlagenplanung auch innerhalb eines Friedhofes unterschiedlich festgesetzt werden.

- 2) Die Maße der fertigen Grabstätten einschließlich Einfriedigung betragen in der Regel:
 - a) Einzelgrabstätten,
Familiengrabstätten als
einstellige Tiefgräber
und Rasengräber: Länge: 2,00 m, Breite 0,90 m
 - b) Familiengrabstätten als Doppelgräber: Länge: 2,00 m, Breite 2,00 m
 - c) Kinder- und Urnengrabstätten: Länge: 1,20 m, Breite 0,65 m

§ 23

Anlegung und Pflege der Grabstätte

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Absatz 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- 2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung und Bepflanzung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen auf der Grabfläche und die in unmittelbarer Nähe befindlichen Pflanzen darf die maximale Höhe der zugelassenen Grabmalhöhe nicht überschreiten. Aus den gleichen Gründen kann die Gemeinde die vollständige oder teilweise Beseitigung von Pflanzen verlangen. Daneben eingesetzter zusätzlicher Grabschmuck sollte nach Möglichkeit aus kompostierbaren Materialien bestehen.
- 3) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 4) Für die Herrichtung und die Pflege der Grabstätten im Sinne dieser Satzung ist der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten nach altem Recht der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich. § 18 bleibt unberührt.
- 5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder durch einen zugelassenen Friedhofsgärtner anlegen und pflegen lassen. § 18 bleibt unberührt.
- 6) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerischen angelegt werden,

sofern sie nicht mit einem liegenden Grabmal abgedeckt sind. Die nicht belegte Grabstelle bei Doppelgrabstätten ist gleichfalls herzurichten und zu pflegen.

- 7) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit abräumt.
- 8) Herrichtung, Pflege und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24

Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstätten soll nach Möglichkeit auf die Nachbargräber abgestimmt sein.
- 2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Grabgebilde aus Kunststoff sind möglichst zu vermeiden.
- 3) Grabhügel sind unstatthaft. Die einzelnen Gräber werden durch Trittplatten in einer Größe von 50 x 50 cm von einander getrennt. Die Trittplatten werden von der Gemeinde bereitgestellt und verlegt. Die Unterhaltung der Trittplatten obliegt den Nutzungsberechtigten. Einfassungen sind nicht zugelassen.
- 4) Die Verlegung der Schrittplatten auf dem neuen Friedhofsteil Herbitzheim soll in der Schrittplattengröße 30 x 30 cm ohne Lücken ausgeführt werden.

§ 25

Pflege der Rasengrabstätten

In ausgewiesenen Rasengrabfeldern werden Rasengrabstätten angeboten. Diese Gräber werden durch die Gemeinde Gersheim für den Zeitraum der Nutzungsfrist unterhalten und wie folgt angelegt. Die Gräber werden frühestens 6 Wochen nach der Bestattung abgeräumt und ohne Grabhügel angelegt. Die Grabflächen werden eingesät.

Während der Vegetationszeit wird die gesamte Grabfläche 8 bis 10 mal gemäht; im Herbst wird das fallende Laub aufgenommen. Eintretende Setzungen werden beseitigt. Zwischen den Grabreihen werden keine Plattenwege angelegt. Das Ablegen von Grabschmuck sowie das Aufstellen von Grablampen, Vasen u.ä. ist nur in der Zeit vom 15.10. bis 31.03. des folgenden Jahres erlaubt.

§ 26

Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§23 Absatz 4) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall das Nutzungsrecht nach zweimaliger Aufforderung entschädigungslos entziehen und die Grabstätte gleichfalls kostenpflichtig abräumen, ebnen und einsäen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den entfernten Grabschmuck aufzubewahren.

VI. Grabmale

§ 27

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst werden.
- 2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Kunststein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Eisen oder Bronze verwendet werden.
- 3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Totale Grababdeckungen aus Naturstein sind ebenfalls zulässig.
- 4) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten als einstellige Tiefgräber:
 - 1) stehende Grabmale: Höhe bis 110 cm, Breite bis 70 cm, Mindeststärke: 15 cm;
 - 2) liegende Grabmale: Breite 50 cm, Höchstlänge 70 cm, Höhe 14 bis 20 cm;

- b) auf Familiengrabstätten als Doppelgräber:
 - 1) stehende Grabmale: Höhe bis 110 cm, Breite bis zu 140 cm, Mindeststärke 15 cm;
 - 2) liegende Grabmale: Breite 50 bis 75 cm, Höchstlänge 80 cm, Höhe 14 bis 25 cm.
- c) auf Kinder- und Urnengräbern: Höhe bis 70 cm, Breite bis 50 cm, Mindeststärke 15 cm.
- d) auf Rasengräbern:
 - 1) stehende Grabmale: Höhe bis 50 cm, Breite bis 35 cm, Stärke 6-14 cm, bodengleiche Sockelplatte max. 70 x 50 cm (B x L)
 - 2) liegende Grabmale: Breite bis 70 cm, Länge bis 50 cm, bodengleicher Einbau
- 5) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar oder geboten hält und rechtliche Vorschriften oder Sicherheitsaspekte nicht entgegen stehen, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 allgemein oder im Einzelfall zulassen oder anordnen. Sie kann insbesondere für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absatz 1 bis 4 hinausgehende zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 28

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen sich lediglich in Größe und Form der jeweiligen Grabstätte anpassen und im Übrigen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- 2) Auf den nachfolgend aufgeführten Grabstätten sind nur Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Kinder- und Urnengräbern: Höhe bis 70 cm, Breite bis 50 cm, Mindeststärke 15 cm.
 - b) auf Rasengräbern:
 - 1) stehende Grabmale: Höhe bis 50 cm, Breite bis 35 cm, Stärke 6 - 14 cm; bodengleiche Sockelplatte max. 70 x 50 cm (B x L)

- 2) liegende Grabmale: Breite bis 70 cm, Länge bis 50 cm,
 bodengleicher Einbau
- 3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Kunststein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Eisen oder Bronze verwendet werden.
- 4) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Totale Grababdeckungen sind, außer bei Rasengräbern, ebenfalls zulässig. Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.
- 5) Die maximale Grabmalhöhe bei aufrechtstehenden Grabmalen beträgt 1,30 m bei einer Mindeststärke von 18 cm. Die Mindeststärke ist nur auf Kunst- bzw. Natursteingrabmale und nicht auf Holz- oder Metallkreuze zu beziehen. Bei der Grabmalbepflanzung ist analog § 23 Abs. 2 (Pflanzhöhe = Grabmalhöhe) zu verfahren.
- 6) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält und rechtliche Vorschriften oder Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 5 zulassen.

§ 29

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat den Nachweis der Verfügungsberechtigung zu erbringen.
- 2) Die Genehmigung ist nach dem jeweils geltenden Verwaltungsgebührentarif gebührenpflichtig.
- 3) Den Anträgen ist zweifach beizufügen der zeichnerische Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Der Entwurf hat die notwendigen Maße zu enthalten.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung des Antrages, setzt die Gemeinde dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Aufstellers oder des Auftraggebers veranlassen.

- 6) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale in angemessener Größe als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze. Diese sind nur zur vorübergehenden Aufstellung vorgesehen und sollen innerhalb angemessener Frist durch dauerhafte Grabmale ersetzt werden.

§ 30

Anlieferung

- 1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen die Genehmigung vorzulegen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vor, während und nach der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen alle Überprüfungen vorzunehmen, die erforderlich erscheinen.

§ 31

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und zu befestigen. Insbesondere sind sie so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind, die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof nicht gefährden und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für andere bauliche Anlagen entsprechend.
- 2) Grabmale dürfen nur von anerkannten Fachbetrieben errichtet werden, die die allgemein anerkannten Regeln des in Abs. 1 genannten Handwerks beherrschen.
- 3) Die Fundamentierung und Befestigung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sie wird mit der Zustimmung nach § 28 Absatz 1 erteilt. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers überprüfen, ob die Fundamentierung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

§ 32

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte.

- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, so hat der Unterhaltungspflichtige unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- 3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzulegenden Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal sowie die sonstige bauliche Anlage zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren.
- 4) Die Verantwortlichen sind der Gemeinde oder Dritten gegenüber für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 33

Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente sowie Grabzubehör und Bepflanzung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung vom Verfügungsberechtigten zu entfernen. Sind sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit nicht entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Die Kosten der Abräumung hat in diesem Fall der ehemalige Verfügungsberechtigte zu tragen.
- 3) Privates Abräumen ist in jedem Fall der Gemeinde innerhalb von einer Woche vor der Ausführung anzuzeigen. Die ehemalige Grabstätte muss eben verdichtet und begehbar eingesät werden. Erforderliche Nachbesserungen werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragte durchgeführt. Die hierfür entstehenden Aufwendungen hat der ehemalige Nutzungsberechtigte der Gemeinde zu erstatten.

VII. Leichenhallen

§ 34

Benutzung der Friedhofshallen

- 1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden. Bei einem Sterbefall in den Ortsteilen Peppenkum, Seyweiler und Utweiler sowie dem Stadtteil Riesweiler ist die Friedhofshalle Medelsheim zu benutzen.
- 2) Sofern keine rechtlichen, gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor dem Beginn der Bestattung endgültig zu schließen.
- 3) Den Umgang mit Verstorbenen, die bei ihrem Tode an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt waren, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, regelt § 20 BestG.
- 4) Urnen werden vom Träger der Feuerbestattungsanlage zum vorgesehenen Bestattungsplatz übersandt, wo sie an geeigneter Stelle bis zur Beisetzung aufbewahrt werden. § 40 Abs. 3 Bestattungsgesetz gilt entsprechend.

§ 35

Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am Grabe abgehalten werden.
- 2) Bei Benutzung der Friedhofshalle ist die Ausschmückung Aufgabe des Bestattungsunternehmers bzw. der Angehörigen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 36

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen außer ihrer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Bediensteten für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit Besuch oder Benutzung von Friedhöfen oder Arbeiten auf Friedhöfen entstehen.

§ 37

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren und sonstigen Kosten nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim zu entrichten.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Gersheim vom 18.06.2013 außer Kraft.